

I. Erschließung:

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 BBauG)

Die Erschließungspläne, die als Anlage zum Bebauungsplan 14 III gehören, gelten auch als Erschließungspläne für diesen Änderungsbereich.

II. Nutzung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 14 III hinsichtlich der Nutzung der Grundstücke gelten auch in vollem Umfange für diesen Plan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 14 III.

Das gleiche gilt für die Festsetzungen der Bauweise, soweit sie für diesen Planbereich in Frage kommen.

III. Baugestaltung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 14 III bezüglich der Dachform gelten in vollem Umfange auch für diesen Änderungsplan.

IV. Grundstückseinfriedigungen:

Die diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 14 III gelten auch für diesen Plan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 14 III.